

Finanzordnung der Linksjugend [´solid] Rheinland-Pfalz

§1 Ausgaben

Alle Ausgaben der Linksjugend [´solid] Rheinland-Pfalz erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Satzungsmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit. Grundlage der Verwendung ist §3 der Satzung der Linksjugend [´solid] Rheinland-Pfalz.

§2 Zuständigkeit

- (1) Für die Erstellung und Umsetzung des Finanzplanes ist der/die Landesschatzmeister*in zuständig.
- (2) Der LSpR beschließt diesen mit einer einfachen Mehrheit.
- (3) Der/die Landesschatzmeister*in ist verantwortliches Mitglied des LSpR für die Einhaltung des Haushaltsplanes. Er/Sie ist berechtigt bei Überschreitung von Haushaltstiteln, Haushaltssperren für diesen Titel zu verhängen. Diese können durch 2/3 Mehrheit des LSpR aufgehoben werden. Nach der Aufhebung muss der/die Landesschatzmeister*in einen Nachtragshaushalt erstellen, den er/sie dem LSpR zur Abstimmung vorlegt. Der Nachtragshaushalt wird mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
- (4) Der/die Landesschatzmeister*in kann Entscheidungen, von Materialkosten bis zu einer Höhe von 50€ und Fahrtkosten bis zu einer Höhe von 100€, ohne einen Beschluss des LSpR treffen. Alles was darüber liegt, muss der LSpR beschließen.

§3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband erhoben (Bundesfinanzordnung §6).
- (2) Damit der Bundesverband, die anteiligen Mitgliedsbeiträge überweisen kann, muss der/die Landesschatzmeister*in, dem Bundesverband den aktuellen Haushaltsplan, den Jahresabschluss aus dem vergangenen Geschäftsjahr und die Bestätigung über die Beitragszahlung zu kommen lassen. Dies muss bis spätestens Ende des ersten Quartals geschehen. (Bundesfinanzordnung §7 Absatz 1 und §10 Absatz 2)

§4 Teilnehmer*innenbeiträge

- (1) Veranstaltungen, die vom Landesverband veranstaltet werden, sind grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Der LSpR und/oder die LMV können beschließen, dass ein Teilnehmer*innenbeitrag erhoben wird. Der LSpR benötigt dafür eine 2/3 und die LMV eine absolute Mehrheit.

§5 Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten können generell abgerechnet werden, wenn
 - es eine Veranstaltung, des Landesverbandes der Linksjugend [´solid] Rheinland-Pfalz ist
 - sich die Mitglieder des LSpR treffen
 - Mitglieder des LSpR ihre Basisgruppen betreuen
 - ein Vertreter den Landesverband, bei einer Podiumsdiskussion oder bei einem Bündnispartner, vertritt. Der Vertreter wird mit einfacher Mehrheit vom LSpR ernannt

- (2) Es ist auf eine günstige Anreise zu achten. Hierbei sollten nach Möglichkeiten Fahrgemeinschaften gebildet werden, Gruppentickets für ÖPNV in Anspruch genommen und die Bahncard, bei Besitz dieser, verwendet werden. In Ausnahmefällen kann mit Absprache des Landesschatzmeisters auch der Fernverkehr (ICE, IC) erstattet werden.
- (3) Die Abrechnung der Kosten können nur mit Belegen (Originale) und dem dazugehörigen Formular des Landesverbandes erstattet werden. Bei der Reise mit privaten Fahrzeugen werden 0,19€/km übernommen.
- (4) Fahrtkosten müssen innerhalb von sechs Wochen, spätestens am 31.12. abgerechnet werden. Andernfalls verfällt der Anspruch. Ausnahmen können mit dem/der Landesschatzmeister*in im Vorfeld ausgemacht werden.

§6 Anträge auf finanzielle Unterstützung

- (1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Finanzanträgen hat der LSpR und die LMV.
- (2) Finanzanträge müssen mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Diese müssen in schriftlicher Form an das Gremium eingereicht werden.

§7 Erstattung von Materialausgaben

- (1) Materialausgaben für politische Arbeit können erstattet werden, soweit der §6 erfüllt worden ist.
- (2) Die Kosten können nur mit Belegen (Originale) und dem dazugehörigen Formular des Landesverbandes erstattet werden.
- (3) Bei fehlenden Belegen reicht eine Glaubhaftmachung des Mitgliedes und es kann ein Eigenbeleg erstellt werden

§8 Tagungsgetränke

- (1) Bei Veranstaltungen vom Landesverband sollen alkoholfreie Getränke in angemessenen Rahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Landesverband.
- (2) Ist jemand hierfür in Vorkasse getreten, kann er/sie die Kosten beim Landesverband abrechnen. Dabei ist §7 Absatz 2 und 3 zu beachten.

§9 Tagungsverpflegung

- (1) Bei Veranstaltungen vom Landesverband, die länger als 5 Stunden dauern, soll eine angemessene Verpflegung zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Landesverband.
- (2) Ist jemand hierfür in Vorkasse getreten, kann er/sie die Kosten beim Landesverband abrechnen. Dabei ist §7 Absatz 2 und 3 zu beachten.

§10 Zugriff auf das Bankkonto

Nach der Wahl eines*r neuen Landesschatzmeister*in oder/und einem*r neuen Zeichnungsbevollmächtigte*n gelten folgende Übergangsregelungen, bis der Zugriff auf die neuen Berechtigten erfolgt ist:

- (1) Der/die ausgeschiedene Landesschatzmeister*in überweist auf Anweisung des/der neuen Landesschatzmeister*in Rechnungen
- (2) Der/die ausgeschiedene Zeichnungsbevollmächtigte*r genehmigt nach Absprache des/der neuen Landesschatzmeister*in die Überweisung